

8/SN-253/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALES

GZ 10.312/2-4/98

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

1010 Wien, den 5. Mai 1998
Stubenring 1
Telefon (01) 711 00
Telefax: 715 82 58
DVR: 0017001
P.S.K.Kto.05070.004
Auskunft
STRUNZ
Klappe: 2257

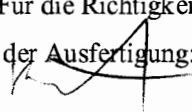
48 09
8.5.98 Lang
H. W. W. W.

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Neuorganisation der
Bundestheater-BuThOG**

Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales übermittelt in der Beilage
25 Exemplare seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Neuorganisation der Bundestheater (BuThOG).

Mit freundlichen Grüßen
Für die Bundesministerin:
S c h e e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALES

GZ 10.312/2-4/98

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

1010 Wien, den 5. Mai 1998
Stubenring 1
Telefon (01) 711 00
Telefax: 715 82 58
DVR: 0017001
P.S.K.Kto.05070.004
Auskunft
STRUNZ
Klappe: 2257

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Neuorganisation der Bundestheater -
BuThOG - Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales nimmt zu dem mit Schreiben vom 17. April 1998, GZ 180.310/61-I/8/98, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Neuorganisation der Bundestheater (BuThOG) wie folgt Stellung:

I. Arbeitsverfassung:

1. Zu § 11:

Durch die vorgesehene Bestimmung, die die Theaterholding GmbH als Arbeitgeberin für ihre Arbeitnehmer/innen und die Arbeitnehmer/innen der Tochtergesellschaften ausdrücklich als kollektivvertragsfähig erklärt, wird vom System des österreichischen Arbeitsverfassungsrechtes abgewichen.

Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat sich immer gegen die Normierung von Sonderkollektivvertragsfähigkeiten, die im Rahmen von Ausgliederungen öfters vorgenommen wird, ausgesprochen, weil das System des österreichischen kollektiven Arbeitsrechts grundsätzlich davon ausgeht, daß Kollektivverträge auf Branchenebene zwischen den zuständigen Interessenvertretungen auf Arbeitgeber/innen- und Arbeitnehmer/innen/seite abgeschlossen werden. Nur in Ausnahmefällen ist eine Kollektivvertragsfähigkeit für einzelne Arbeitgeber/innen selbst vorgesehen, nämlich dann, wenn auf Arbeitgeber/innen/seite keine kollektivvertragsfähige Körperschaft besteht.

Eine Sonderkollektivvertragsfähigkeit für die Theaterholding GmbH erscheint nicht notwendig, da davon auszugehen ist, daß sie ohnehin Mitglied der Wirtschaftskammer Österreich, also einer schon aufgrund des Arbeitsverfassungsgesetzes kollektivvertragsfähigen Körperschaft wird. Mit der Umwandlung des österreichischen Bundestheaterverbandes in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung werden die Österreichischen Bundestheater - ungeachtet der Tatsache, daß die Theaterholding GmbH im alleinigen Eigentum des Bundes steht - zu Bundesbetrieben mit eigener Rechtspersönlichkeit, die budgetär selbständig und für das wirtschaftliche Ergebnis verantwortlich sind. Sie werden voraussichtlich unter den Geltungsbereich des § 1 Handelskammergesetz fallen, in dem die Kammerzugehörigkeit von Privattheatern ausdrücklich normiert ist.

So werden beispielsweise die Kollektivverträge für Bühnengehörige eines der Wiener Holding GmbH angehörenden Theaterunternehmens zwischen der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien, Sektion Fremdenverkehr, Fachgruppe der Vergnügungsbetriebe, einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Kunst, Medien und freie Berufe andererseits, abgeschlossen.

Außerdem gibt es auf Arbeitgeber/innen/seite eine freiwillige Berufsvereinigung, der die Kollektivvertragsfähigkeit zuerkannt wurde, nämlich der Wiener Bühnenverein, dem auch der Österreichische Bundestheaterverband als Mitglied angehört, und der für die ihm angehörenden Mitglieder Kollektivverträge abschließt.

Eine sachliche Rechtfertigung für eine Sonderkollektivvertragsfähigkeit könnte allenfalls darin gesehen werden, daß die Dienstverhältnisse der bei den Bundestheatern Beschäftigten, die seit jeher durch Kollektivverträge geregelt sind, Sonderregelungen gegenüber den bei anderen Theaterunternehmen Beschäftigten enthalten und daher aufgrund der besonders gelagerten Umstände der Bundestheater einer eigenen kollektivvertraglichen Regelung bedürfen. Wenn dies der Fall ist, sollte in den Erläuterungen begründet werden, warum die Theaterholding GmbH eine Sonderkollektivvertragsfähigkeit benötigt und warum von der derzeitigen Regelung der Ausübung der Kollektivvertragsfähigkeit durch den Wiener Bühnenverein abgewichen werden soll. Zu § 11 zweiter Satz ist weiters klarzustellen, ob damit die Regelungsbefugnis der Betriebspartnerinnen gegenüber dem geltenden ArbVG ausgedehnt werden soll und wenn ja, in welcher Weise. Wenn dies nicht beabsichtigt ist, so wäre es sinnvoller, den zweiten Satz - da selbstverständlich - als überflüssig zu streichen.

2. Zu § 17 Abs. 4:

Ungeachtet der Frage, ob die genannten Beamt/inn/en nicht schon aufgrund der geltenden Zugehörigkeitsbestimmungen im Arbeiterkammergesetz kammerzugehörig sind, erscheint die ausdrückliche Normierung der Geltung des Arbeiterkammergesetzes im Interesse der Rechtsanwender/innen und zur Vermeidung von Streitigkeiten über die Arbeiterkammerzugehörigkeit sinnvoll.

Hinsichtlich der Geltung des Arbeitsverfassungsgesetzes ist darauf hinzuweisen, daß die Anwendbarkeit auch des I. Teiles des ArbVG (kollektive Rechtsgestaltung) auf die im Planstellenbereich „Bundestheater“ ernannten Beamt/inn/en zu einer Ausdehnung des Geltungsbereiches des ArbVG führen würde, da gemäß § 1 Abs. 1 ArbVG die Bestimmungen des I. Teiles nur für Arbeitsverhältnisse gelten, die auf privatrechtlichem Vertrag beruhen.

Zum Ausschluß der Anwendung des ArbVG und des AKG auf die dienstzugeeilten Beamt/inn/en ist anzumerken:

1. Längerfristig zugeteilte Arbeitnehmer/innen sind Arbeitnehmer/innen im Sinne des § 36 ArbVG und fallen daher in den Geltungsbereich der Betriebsverfassung (II. Teil ArbVG).

Es ist keine sachliche Rechtfertigung dafür ersichtlich, warum für dienstzugeeilte Beamt(e)/innen von diesem Grundsatz abgewichen werden soll.

2. Gemäß der Verfassungsbestimmung des § 10 Abs. 2 Z 1 AKG sind Arbeitnehmer/innen von Gebietskörperschaften dann nicht kammerzugehörig, wenn sie dem Personalstand einer Dienststelle im Bereich der Hoheitsverwaltung angehören und bei einer solchen verwendet werden.

Einer Stelle außerhalb der Hoheitsverwaltung dienstzugeeilte Beamt(e)/innen sind daher grundsätzlich kammerzugehörig.

Auch hier ist für die diesem Grundsatz insoweit widersprechende Regelung des § 17 Abs. 4 des Entwurfes keine Begründung gegeben.

3. Zu § 20:

Die ausdrückliche Normierung der Geltung des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes auf die Arbeitnehmer/innen der Gesellschaften wird begrüßt, um den bei Ausgliederungen möglichen Kompetenzkonflikten zwischen der Bundes-Gleichbehandlungskommission und der Gleichbehandlungskommission für die Privatwirtschaft vorzubeugen.

4. Zu § 26:

Es ist auf einen Schreibfehler hinzuweisen (Interessenvertretung statt Interessensvertretung).

II. Arbeits(vertrags)recht:

1. Zu § 7 Abs. 1:

Obwohl diese Regelung nicht in den primären Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales fällt, ist anzumerken, daß aufgrund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes zum Bundesbahngesetz die Haftungsregelung nicht nur für Bedienstete gemäß § 18, sondern auch für Ansprüche von Beamt/inn/en, die gemäß § 17 Abs. 3 ihren Austritt aus dem Bundesdienst erklären und in ein Arbeitsverhältnis zur Gesellschaft wechseln, vorzusehen ist. Im 2. Satz wird ja sehr wohl auf diese Personen Bezug genommen. In § 7 Abs. 1 Satz 1 hat es somit „...Ansprüche der Bediensteten gemäß § 17 Abs. 3 und § 18...“ zu heißen.

2. Zu § 17:

Vorab ist darauf hinzuweisen, daß diese Bestimmung mit dem zuständigen Ressort (BMF-Dienstrecht) abzuklären ist. Bezüglich des einzurichtenden Amtes der Bundestheater wird vorgeschlagen, die Regelung in Entsprechung zum Arsenalgesetz, BGBl. I

Nr. 15/1997,(vgl. § 7) vorzunehmen. Insbesondere wird dieses Amt die Funktion der obersten „Dienstbehörde“ wahrzunehmen haben (vgl. auch § 17 Abs. 2 Poststrukturgesetz-PTSG, BGBl. Nr. 201/1996).

Zu den besonderen Erläuterungen zu § 17: (Seite 7 der besonderen Erläuterungen).

Es darf darauf hingewiesen werden, daß nur die Bestimmung des § 17 Abs. 3 den Bestimmungen des § 7 Abs. 5 BRZ GmbH-Gesetz folgt und die Bestimmung des § 17 Abs. 5 dem § 7 Abs. 6 BRZ GmbH-Gesetz entspricht.

3. Zu § 18:

Zum Zeitpunkt der Gesamtrechtsnachfolge (Betriebsübergang) haben die Dienstverhältnisse, die zum bisherigen Inhaber (=Bund) bestanden haben, auf die neu zu errichtenden Gesellschaften als Erwerberinnen im Sinne der EU-Richtlinie 77/187/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeit-

nehmer/innen beim Übergang von Unternehmen, Betrieben und Betriebsteilen mit allen Rechten und Pflichten überzugehen. Maßgeblich für den Zeitpunkt des Betriebsüberganges ist aber der Übergang der tatsächlichen Verfügungsgewalt des Veräußerers auf den/die Erwerber/in. (vgl. Binder, Die österr. Betriebsübergangsrichtlinie, DRdA 1996, 1).

Im Hinblick auf die Erläuterungen zu der Bestimmung des § 18, wonach unter Vertragsbediensteten nicht nur solche im Sinne des VBGs, sondern offensichtlich auch Bedienstete verstanden werden, deren Vertragsrecht nach anderen Regelungen wie dem SchauspG oder kollektivvertraglichen Bestimmungen geregelt wird, wird folgende Ergänzung des § 18 Abs. 1 letzter Satz vorgeschlagen:

„ ... gegenüber den Vertragsbediensteten unter Zugrundelegung der jeweils für diese Bediensteten geltenden vertraglichen Regelungen fort.“

Ebenso wäre die Bestimmung des § 18 (insbesondere der Wortlaut „zu Lasten einer Planstelle des Planstellenbereiches „Bundestheater“ im Bundesdienstverhältnis“) mit dem zuständigen Ressort (BMF-Dienstrecht) abzuklären.

Aus der Bestimmung des Abs. 3 ergibt sich, daß solche Arbeitnehmer/innen im Falle eines Wechsels zum Bund im Zeitpunkt dieses Wechsels keine Abfertigung erhalten. Eine Abfertigung stünde allerdings bei Auflösung des Dienstverhältnisses zum Bund zu. In den Erläuterungen wäre ein solcher Hinweis aufzunehmen.

Zuschlag zur Finanzierung der Aufwendung des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds gemäß § 12 Abs. 1 Z 4 IESG

Es wird davon ausgegangen, daß ab dem Zeitpunkt, in denen die Bühnengesellschaften im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 2 bis 5 die bisherigen Vertragsbediensteten des Bundes in den eigenen Personalstand übernehmen, diese Gesellschaften für diese Arbeitnehmer/innen den Zuschlag zur Finanzierung der Aufwendung des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds gemäß § 12 Abs. 1 Z 4 IESG zu leisten haben. Inwieweit auf diese finanzielle Verpflichtung (1997 0,7 vH der allgemeinen Beitragsgrundlage im Sinne des ASVG) bei den finanziellen Darlegungen auf Seite 4 der Erläuterungen zum gegenständlichen Entwurf eines Bundesgesetzes Rücksicht genommen wurde, ist nicht nachvollziehbar.

4. Zu § 19:

Die Wortfolge „mit dem Entstehen dieser Arbeitnehmerschaft“ wäre zu streichen und durch folgende Formulierung zu ersetzen:

„...gehen mit dem Übergang des Dienst(Arbeits)verhältnisses auf die Gesellschaft über ...“.

5. Zu § 21:

Sicherzustellen ist nicht nur, daß die bisher erworbenen Anwartschaften bestehen bleiben, sondern daß durch die Weitergeltung des Bundestheaterpensionsgesetzes auch weiterhin Anwartschaften erworben werden und damit für die spätere Pension maßgeblich sind.

6. Zu § 31:

Hinsichtlich der Vollzugsklausel der Z 4 ist darauf hinzuweisen, daß § 20 (Bundesgleichbehandlungsgesetz) nicht vom Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu vollziehen ist.

III. Lehrlingsausbildung

Zu § 24:

Inhaltlich wird darauf hingewiesen, daß praktische Schwierigkeiten bei der Ausbildung von Lehrlingen dann auftreten können, wenn die/der Ausbildungsberechtigte(n) nicht mehr zur Verfügung steht (stehen) und für die/den neue/n Ausbildungsberechtigte/n hinsichtlich neu auszubildender Lehrlinge wohl nicht die im gegenständlichen § 24 des Entwurfes genannte dreijährige Übergangsfrist anzuwenden ist, sondern gemäß § 2 Abs. 9 BAG weiterhin die 18monatige Frist zur Nachholung der Ausbilder/innen/prüfung gilt.

In formeller Hinsicht fällt auf, daß die Bestimmung lediglich einen Absatz 1 enthält.

IV. Allgemeine Bemerkungen:

1. Zu § 1:

Es wird vorgeschlagen, die im Österreichischen Bundestheaterverband zusammengefaßten Bundestheater zu benennen, da mit Inkrafttreten dieses Gesetzes der Verband zu existieren

aufhört und die Gefahr besteht, daß man in Hinkunft nicht mehr weiß, welche Theater dort zusammengefaßt waren.

2. Zu § 2:

Unklar ist, ob in Abs. 2 Z 1 gemeint ist, daß die Spielbetriebspausen in Summe 2 Monate nicht übersteigen dürfen (also die Dauer limitiert ist) oder eine Pause nicht länger als 2 aufeinanderfolgende Monate dauern darf.

Das Wort „sollen“ ist in Gebots- und Verbotsvorschriften wegen seines mehrdeutigen Sinnes zu vermeiden (siehe legistische Richtlinien 1990, Nr. 35). In Abs. 2 Z 3 hat es demnach „... sind grundsätzlich zu verpflichten ...“ zu heißen und in Abs. 3 letzter Satz : „ Das Burgtheater hat für neueste Erscheinungsformen offen zu sein und hat sich um ... zu bemühen.“

In den besonderen Erläuterungen (Seite 2) zu § 2 ist der erste Satz des 2. Absatzes unklar. Vorgeschlagen wird, im Gesetzestext in Abs. 2 Z 2 direkt einen Verweis auf § 13 Abs. 7 Z 4 vorzunehmen.

3. Zu § 3:

In Abs. 4 ist das Wort „als“ in der ersten Zeile zu streichen.

4. Zu § 4:

Näher zu erläutern wäre der Unterschied in den inhaltlichen Aufgabenstellungen der Z 1 und Z 3 in Abs. 2.

Zu den besonderen Erläuterungen zu § 4 ist darauf hinzuweisen, daß der 2. Absatz auf der Seite 4 (Beauftragung der Bundesbaudirektion) bei § 9 (Leistungen der Theaterservice GmbH) anzusiedeln wäre, da ja die Theaterservice GmbH die Bundesbaudirektion weiterhin für Instandhaltungsarbeiten beauftragen soll, dies jedoch mit der inhaltlichen Aufgabenstellung - wie im § 4 beschrieben - nichts unmittelbar zu tun hat.

5. Zu § 9:

Bezweifelt wird, ob es mit der Marketingautonomie vereinbar ist, wenn die Festlegung und Überprüfung der Entgelte von der Theaterholding GmbH ausgeübt wird.

6. Zu § 12:

Abs. 1 ist durch die Wortfolge „zu bestellen“ zu ergänzen.

7. Zu § 13:

Es stellt sich die Frage, ob die Bestimmung des Abs. 5 nicht auch für Abs. 3 gelten soll.

Zu Abs. 6 Z 7 und Abs. 7 Z 11 ist anzumerken, daß es sich bei „Dienstverträgen iSd SchauspG“ entweder um Bühnendienstverträge (§ 1 Abs. 1) oder um Gastspielverträge (§ 52 SchauspG) handeln kann. Unklar ist, welche Art von Dienstverträgen in diesem Zusammenhang gemeint sind.

Weiters ist unklar, für welche Entgelte (Monats-, Jahresgage) Betragsgrenzen festzulegen sind.

8. Zu § 16:

Die allgemeinen Wahlgrundsätze wären näher zu determinieren.

9. Zu § 17 Abs. 5 und § 21 Abs. 2:

Zu § 17 Abs. 5 und § 21 Abs. 2 ist redaktionell anzumerken, daß es statt „Versicherungsträger“ „**Sozialversicherungsträger**“ und statt „Überweisungsbeiträge“ „**Überweisungsbeiträge**“ lauten müßte. Zudem sollte es im § 17 Abs. 5 vorletzter Satz nicht „Sind geleistet werden“, sondern „Sind....geleistet **worden**“ lauten.

10. Zu § 25:

Es handelt sich hier um eine Außerkrafttretensbestimmung und nicht um eine „Weitergeltung“. Weiters wäre zumindest in den Erläuterungen darauf hinzuweisen, welche Bestimmungen an dessen Stelle zur Anwendung kommen.

11. Zu § 27:

Unklar ist, ob die Bundesrechenzentrum GmbH nur für das zum Zeitpunkt der Gesamtrechtsnachfolge vorhandene Personal zuständig ist oder auch für nach diesem Zeitpunkt Eintretende.

25 Exemplare dieser Stellungnahme wurden dem Nationalrat zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Bundesministerin:
S c h e e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

